

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Marktoberdorf (Marktgebührensatzung)

vom 28.07.2016

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl S. 36) erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Marktoberdorf erhebt für die Benutzung der städtischen Märkte und Markteinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Einrichtungen der städtischen Märkte benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Einrichtungen benutzt werden, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Standplätze und städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren (inkl. Normalstrom) erhoben:

a.) Wochenmarkt

Verkaufsstände je angefangenen Meter Frontlänge	1,50 €/Tag
Zuschlag für Wasseranschluss	0,10 €/Tag und Meter
Zuschlag für Starkstromanschluss	0,10 €/Tag und Meter
Ganzjährige Verkaufsstände je angefangenen Meter Frontlänge	60,00 €/Jahr
Zuschlag für Wasseranschluss	5,00 €/Jahr und Meter
Zuschlag für Starkstromanschluss	5,00 €/Jahr und Meter

b.) Jahrmärkte mit Vergnügungseinrichtungen

Verkaufsstände je angefangenen Meter Frontlänge	
je Markttag	3,00 €
Zuschlag für Wasseranschluss	0,20 €/Tag und Meter
Zuschlag für Starkstromanschluss	0,20 €/Tag und Meter

Imbissstände je angefangenen Meter Frontlänge

je Markttag 10,00 €

Zuschlag für Wasseranschluss 0,50 €/Tag und Meter
Zuschlag für Starkstromanschluss 0,50 €/Tag und Meter

Autoscooter, Karussell und vergleichbare Fahrgeschäfte
(ohne Strom-, Starkstrom- und Wasserbereitstellung)
je angefangenen Meter Frontlänge 3,50 €/Tag

Schießbuden, Spielbuden, Schaubuden
je angefangenen Meter Frontlänge 3,00 €/Tag

c.) Weihnachtsmarkt

Je bereitgestellte Verkaufsbude
(inkl. Werbekostenanteil) 200,00 €

Je bereitgestellte Imbiss- oder Süßwarenbude
(inkl. Werbekostenanteil) 350,00 €

Kinderkarussell mit Verkaufswagen
(inkl. Werbekostenanteil) 250,00 €

Bei Weihnachtsmarktbenutzern, welche anstelle der von der Stadt Marktoberdorf bereitgestellten Verkaufs- oder Imbissbuden in zugelassener Weise eigene Einrichtungen benutzen, ermäßigt sich die Gebühr für Verkaufsstände auf 170,00 €, für Imbiss- oder Süßwarenstände auf 300,00 €.

(2) Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäfts. Bei runden Ständen gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(3) Die Zuteilung der Standplätze für die Jahrmärkte erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Marktes.

(4) Vorstehende Gebühren gelten für sonstige, von der Stadt Marktoberdorf veranstalteten Märkte entsprechend.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebürschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Marktoberdorf zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Marktoberdorf auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

(1) Werden die Einrichtungen der städtischen Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

(2) Die Stadt Marktoberdorf kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 6 Gebührenermäßigung

Die Stadt Marktoberdorf kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei den Märkten in der Stadt Marktoberdorf (Marktgebührensatzung) vom 19. Oktober 1990, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 05.04.2011 außer Kraft.

Marktoberdorf, 28.07.2016
Stadt Marktoberdorf



Dr W. Hell
(Erster Bürgermeister)